

(4) Das technische Niveau des Inventarobjektes ist auf der Grundlage der „Nomenklatur der Inventarobjekte nach der materiell-technischen Struktur“ nachzuweisen.

(5) Als außerordentliche Wertänderungen gelten Umbewertungen auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen sowie Verschleißerhöhungen durch Ausbuchung von Restbuchwerten.

(6) In der Richtlinie gemäß § 140 sind Festlegungen über den Mindestumfang der zu erfassenden technischen Daten und über die Gruppierung der Grundmittel nach dem Alter bzw. der normativen Nutzungsdauer zu treffen.

§ 9

(1) Bruttowert und Verschleiß sowie die Abschreibungsbeträge der Grundmittel sind während ihrer Nutzungsfähigkeit je Grundmittelgruppe laufend nachzuweisen.

(2) Nach Grundmittelarten sind Bruttowert und Verschleiß der Grundmittel zum Bilanzstichtag zu gruppieren. Getrennt für Gebäude und für bauliche Anlagen hat der Nachweis der Bruttowerte und des Verschleißes sowie der Abschreibungsbeträge laufend zusammengefaßt zu erfolgen.

(3) Bruttowert und Verschleiß sowie die Abschreibungsbeträge der stillgelegten und vermieteten, verpachteten und zur Nutzung überlassenen Grundmittel und der Fremdanlagenerweiterung sind so nachzuweisen, daß, unabhängig von ihrer Gruppierung nach Grundmittelgruppen und Grundmittelarten, eine von den in eigener Nutzung befindlichen Grundmitteln getrennte Zusammenfassung möglich ist.

(4) Zum Bilanzstichtag ist der Bestand nach Grundmittelgruppen und nach Grundmittelarten miteinander abzustimmen.

(5) Der wertmäßige analytische Nachweis des Bestandes an Grundmitteln ist mindestens zum Bilanzstichtag mit der Finanzrechnung abzustimmen.

§ 10

Mindestens zum Bilanzstichtag sind die Veränderungen des Bruttowertes und des Verschleißes der Grundmittel nach den Zugangs- bzw. Abgangsarten zu gruppieren.

§ II

(1) Die Reparaturkosten sind für bestimmte Inventarobjekte nachzuweisen.

(2) Der Nachweis der Reparaturkosten wird von den Anforderungen

- zur Verbesserung der Organisation und Planung der Reparaturen
- bei der Durchführung der planmäßig vorbeugenden Reparaturen
- der Ersatzbeschaffung bei ökonomisch nicht vertretbarem Reparaturaufwand und
- aus der Rationalisierung durch Modernisierung der vorhandenen Grundmittel

bestimmt.

(3) In der Richtlinie gemäß § 140 sind Festlegungen entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu treffen.

§ 12

(1) Grundmittel sind nach Inventarobjekten zu inventarisieren.

(2) Die Inventarisierung umfaßt das Anbringen von Inventarnummern mit Kennzeichnung des Rechtsträgers an den Inventarobjekten bzw. Arbeitsmitteln und das Führen von Inventarnachweisen mit Angabe der Inventarnummer, der Menge und des Standortes. Für Grundmittel, mit Ausnahme der Erstausstaltungen, gelten die Aufbereitungsnachweise der Grundmittelrechnung als Inventarnachweise.

(3) Die nicht zu den Grundmitteln gehörenden Arbeitsmittel sowie Erstausstaltungen gemäß § 6 Abs. 2 sind zu inventarisieren, soweit die Inventarisierungspflicht in der Nomenklatur des Ministeriums für Außenwirtschaft festgelegt wird. Für die Führung eines Nachweises über diese Objekte gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Für Arbeitsmittel, die nicht zu den Grundmitteln gehören, sowie für Erstausstaltungen gemäß § 6 Abs. 2, die keiner Inventarisierungspflicht gemäß Abs. 3 unterliegen, kann die Inventarisierungspflicht durch die Leiter der Betriebe festgelegt werden.

(5) Bei der Festlegung der Inventarisierungspflicht für Arbeitsmittel, die nicht zu den Grundmitteln gehören, sowie für Erstausstaltungen gemäß § 6 Abs. 2 sind der Standort, die Verwendungsmöglichkeit und der Anschaffungswert der einzelnen Arbeitsmittel so zu berücksichtigen, daß der Schutz des Volkseigentums gewährleistet ist. Die Inventarisierungspflicht ist festzulegen

- mindestens für optische Geräte, hochwertige Werkzeuge und ähnliche Arbeitsmittel
- in der Regel für Arbeitsmittel, die sich außerhalb der Betriebsgrenzen befinden (zum Beispiel außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik; in Einrichtungen, die sozialen, kulturellen oder ähnlichen Zwecken dienen).

(6) Über Grundmittel und andere inventarisierte Arbeitsmittel, die durch Verschrottung, Abbruch, Umsetzung, Schadensfall oder aus sonstigen Gründen ausscheiden, sind Protokolle anzufertigen und auszuwerten.

III.

Investitionsrechnung

§ 13

(1) In der Investitionsrechnung sind die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zeit-, mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- vertragliche Bindungen
- Investitionskosten, deren Finanzierung sowie die finanzielle Erfüllung
- materieller Fertigungsstand
- Abnahme der Investitionen vom Auftragnehmer (einschließlich der ökonomischen und technischen Kennziffern)